

Umgang mit radioaktiven Stoffen

ÖNORM S 2609 ist für die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes für Betriebe anzuwenden, in denen radioaktive Abfälle gemäß AllgStrSchV entstehen.

Gemäß Allgemeiner Strahlenschutzverordnung ist für radioaktive Abfälle, die ihren Ursprung im Umgang mit Strahlenquellen haben, ein Entsorgungskonzept erforderlich.

Die mit 15. Jänner 2012 publizierte ÖNORM S 2609 – sie ersetzt die bisher gültige ONR 192607 aus 2001 – ist für die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes für Betriebe anzuwenden, in denen radioaktive Abfälle gemäß Allgemeine Strahlenschutzverordnung – AllgStrSchV (BGBl. I Nr. 191/2006) entstehen.

Bei der Auswahl der Entsorgungsverfahren sind folgende Möglichkeiten zu beachten: Rückführung an den Hersteller, Abklingenlassen, Übergabe an den Konditionierer, Ableitung und Freigabe. Auf mögliche Zwischenfälle im Zuge der Sammlung, Lagerung und Entsorgung radioaktiver Abfälle ist im Rahmen der Sicherheitsanalyse, Störfallanalyse und Notfallplanung einzugehen.

Im Entsorgungskonzept sind folgende allgemeine Angaben zu machen:

- Angaben zum Betrieb und dessen organisatorischer und räumlicher Struktur, soweit für den Umgang mit radioaktiven Stoffen relevant (z. B. Krankenhaus/Nuklearmedizinische Abteilung, bestehend aus „Heißem Raum“, Applikationsraum, Mess-

raum, Therapiestation, In-vitro-Labor, Abfalllager, Abklinganlage),

- Angaben zum Nuklidinventar des Gesamtbetriebs,
- Beschreibung des Aktivitäts- und Abfallflusses mit Angabe der jeweiligen Räume,
- Angaben zur vorgesehenen Durchführung der Dokumentation,
- vorgesehene Vorgangsweise bei einer allfälligen Betriebseinstellung oder Beendigung des Umganges mit radioaktiven Stoffen.

Ebenso müssen Angaben für jeden Raum, in dem im regulären Betrieb radioaktive Abfälle entstehen können, gemacht werden; weiters zu Lagerung und Entsorgung (inkl. personeller Zuständigkeiten).

Weitere Normen und Spezifikationen, die dabei zu beachten sind:

- **ÖNORM S 2601-1** Radioaktiver Abfall; Teil 1: Planungsgrundlagen und Richtlinien für die temporäre Lagerung (ausgenommen Abklinganlagen)
- **ÖNORM S 2606** Radioaktiver Abfall – Richtlinien für das Abklingenlassen
- **ÖNORM S 5224** Nuklearmedizinische Betriebe – Regeln für die Errichtung und Ausstattung
- **ÖNORM S 5226** Strahlenschutzprüfungen in nuklearmedizinischen Betrieben – Regeln für die Prüfung des Strahlenschutzes beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
- **ONR 192606** Umgang mit radioaktiven Stoffen – Dokumentation des Abfallflusses im Betrieb